



3. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art,
Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 07.12.2020 durch die 2. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungsverordnung), wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Sonnenweg, Einmündung Braunschweiger Straße bis Calberlaher Damm

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Hauptstraßen
Straßen der Priorität 1 und 2

Sonnenweg, Hausnummer 39, 41, 43, 45, 53, 55, 57, 65, 67, 69, 71, 73

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Nebenstraßen
Straßen der Priorität 3

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.03.2021

Stadt Gifhorn


Matthias Nerlich
Bürgermeister

